

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mirko Schmidt
fraktionslos


Thema: Versorgung einer ehemaligen Landrätin

Die ehemalige Landrätin des Kreises Kamenz, Petra Kockert (CDU), erhält bis November 2009 weiterhin ihre Bezüge, bis sie dann endgültig in den Ruhestand geht. In der Presse wird der derzeitige Landrat des neuen Kreises Bautzen, Michael Harig (CDU), zitiert, daß für Frau Kockert keine passende Stelle im neuen Landkreis angeboten werden kann.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie hoch sind die monatlichen Bezüge, die Frau Kockert bis zu ihrer Versetzung in den endgültigen Ruhestand erhält - welche Gegenleistung muß sie dafür erbringen?
2. Warum gibt es für Frau Kockert keine Arbeit im neuen Landkreis Bautzen - wird sie auch wie andere „Arbeitslose“ behandelt: z.B. Vorweisen von Eigenbemühungen, Annahme von anderen zumutbaren Tätigkeiten?
3. Kann man in diesem Fall von Steuergeldverschwendung sprechen oder fallen diese „Sonderzahlungen“ auch unter den Bereich Einspareffekt durch die Kreisreform?
4. Kann sich die Staatsregierung vorstellen, daß ein Normalbürger mit diesem Sachverhalt nicht einverstanden ist und man damit die Demokratie schwächt sowie extremistische Positionen stärkt?
5. Erhalten Kreisräte, die 2004 für 5 Jahre gewählt worden sind, auch ihre Aufwandsentschädigungen für ihr Mandat bis 2009 - wenn nein, warum nicht und wo bleibt hier dann der Gleichheitsgrundsatz?

Dresden, 10.9.2008



Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 11. SEP. 2008

Ausgegeben am: 13. OKT. 2008



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 09.10.2008

Aktenzeichen: 22-0141.51/4828
(Bitte bei Antwort
angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos
Drs.-Nr.: 4/13248
Thema: Versorgung einer ehemaligen Landrätin**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die ehemalige Landrätin des Kreises Kamenz, Petra Kockert (CDU), erhält bis November 2009 weiterhin ihre Bezüge, bis sie dann endgültig in den Ruhestand geht. In der Presse wird der derzeitige Landrat des neuen Kreises Bautzen, Michael Harig (CDU), zitiert, dass für Frau Kockert keine passende Stelle im neuen Landkreis angeboten werden kann.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:


Frage 1:

Wie hoch sind die monatlichen Bezüge, die Frau Kockert bis zu ihrer Versetzung in den endgültigen Ruhestand erhält – welche Gegenleistung muss sie dafür erbringen?

Die ehemalige Landrätin erhält für den Monat, in dem ihr die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt wird, und für die folgenden drei Monate ihre bisherigen Dienstbezüge weiter (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BBesG). Nach Ablauf dieser Frist erhält sie gemäß § 14 Abs. 6 BeamtVG für die Dauer der Zeit, in der sie das Amt der Landrätin inne hatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, ein erhöhtes Ruhegehalt. Dieses Ruhegehalt beträgt 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.

Die monatlichen Bezüge bzw. das Ruhegehalt sind in der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten (Kommunalbesoldungsverordnung – KomBesVO) in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung in Verbindung mit der Sächsischen Besoldungsordnung B und dem Bundesbesoldungsgesetz sowie nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes

Dienstgebäude:
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13
 Besucherparkplätze
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax
(0351) 564 3199

E-Mail: staatsminister@smi.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

(Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) geregelt. Das Bundesbesoldungsgesetz sowie das Beamtenversorgungsgesetz wurden durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 (GVBl. 2008, S. 3) in Landesrecht überführt.

Zur genauen Höhe der Ruhegehaltsbezüge macht die Staatsregierung keine Angaben. Deren Bekanntgabe würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der in der Kleinen Anfrage genannten Person beeinträchtigen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 33 Sächs-VerfG); danach hat jeder Mensch das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. Dieses Grundrecht überwiegt das Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung der gestellten Frage. Dieses Abwägungsergebnis gilt selbst dann, wenn in Form einer Verschlussache oder sonst in nicht öffentlicher Form geantwortet würde.

Frage 2:

Warum gibt es für Frau Kockert keine Arbeit im neuen Landkreis Bautzen – wird sie auch wie andere „Arbeitslose“ behandelt: z. B. Vorweisen von Eigenbemühungen, Annahme von anderen zumutbaren Tätigkeiten?

Für einen ehemaligen Landrat gibt es im neu gebildeten Landkreis keine gleichwertige weitere Verwendung. Das Amt des Landrates ist an die Existenz der Körperschaft gebunden, für die er in direkter Wahl für die Dauer von sieben Jahren gewählt worden war; die Körperschaft ist aber mit der Kreisgebietsneugliederung untergegangen. Aus diesem Grunde verbleibt für diesen Personenkreis grundsätzlich nur die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Auch die Möglichkeit des § 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG, einen Beamten ohne seine Zustimmung in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt zu versetzen, entfällt, weil es sich bei dem Amt des Landrates um ein Wahlamt (laufbahnfreies Amt) und nicht um ein Laufbahnamt handelt.

Frage 3:

Kann man in diesem Fall von Steuergeldverschwendung sprechen oder fallen diese „Sonderzahlungen“ auch unter den Bereich Einspareffekt durch die Kreisreform?

Frage 4:

Kann sich die Staatsregierung vorstellen, dass ein Normalbürger mit diesem Sachverhalt nicht einverstanden ist und man damit die Demokratie schwächt sowie extremistische Positionen stärkt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Sowohl die Kreisgebietsneugliederung als auch die insoweit anzuwendenden Rechtsfolgenregelungen für das Personal wurden von den in demokratischen Wahlen gewählten Parlamenten auf Landes- bzw. Bundesebene als Gesetze beschlossen. Sie sind damit Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten demokratischen Willensbildung unter Beteiligung aller Bürger.

Frage 5:

Erhalten Kreisräte, die 2004 für 5 Jahre gewählt worden sind, auch ihre Aufwandsentschädigungen für ihr Mandat bis 2009 – wenn nein, warum nicht und wo bleibt hier dann der Gleichheitsgrundsatz?

Nein. Die Aufwandsentschädigung ist kein Gehalt.

Nach der Beendigung der Amtszeit der ehrenamtlich tätigen Kreisräte im Zuge der Kreisgebietsneugliederung entfällt der mit der Ausübung des Amtes als Kreisrat verbundene Aufwand, der mit der Aufwandsentschädigung abgegolten wird.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Geert Mackenroth